NADA Austria

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH
Rennweg 46-50/Top 1 * 1030 Wien * Austria
R E C H T S K O M M I S S I O N
Email: rechtskommission@nada.at * Homepage: www.nada.at

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrolleinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

P r e s s e m i t t e i l u n g

über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Stephan Balga (Basketball)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 6.5.2011 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Stephan Balga vorläufig eingeschränkt auf Sicherungsmaßnahmen.

In diesem wird dem Athleten Stephan Balga vorgeworfen, am 24.4.2011 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz ""Carboxy-THC>15ng/ml" positiv getestet worden zu sein.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen den Athleten Stephan Balga einzuleiten und über die gegen den Athleten Stephan Balga beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung zu entscheiden.

Nach Art 7.5. WADA-Code ist jeder Athlet nach einer positiven A-Probe sofort zu suspendieren, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) gegeben wird.

Der Athlet Stephan Balga wurde aufgrund der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 6.5.2011 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen (ungeachtet der innerhalb von 8 Wochen jedenfalls stattzufindenden mündlichen Verhandlung), im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten Stephan Balga eingeräumte Frist zur Beantragung der Analyse der B-Probe bei der NADA Austria sowie weiters die diesem eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens bei der Rechtskommission der NADA Austria sind noch offen.

Wien, am 6.5.2011

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at